

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 39 (1963-1964)
Heft: 11

Rubrik: Leserbriefe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leserbriefe

Truppenübungsplatz und Grundeigentum

Die nachstehenden Ausführungen bezwecken weniger eine Entgegnung, als vielmehr eine Präzisierung, gewissermaßen eine Erweiterung der Aspekte zu dem, in Nr. 6 «Der Schweizer Soldat» erschienenen Aufsatz, «Wo sollen die Soldaten üben?».

Vorerst glaube ich, daß in bezug auf Neuerschließung von Truppenübungsplätzen die Bolschewiken und ihre Mitläufer, auch wenn wir deren subversive Umtriebe in allen Ländern der Erde nicht beschönigen und nicht bagatellisieren wollen, für diesmal mit der Angelegenheit gar nichts zu tun haben. Auch die sogenannten Bodenspekulanten und Konjunkturritter, zu welch letzteren im weitesten Sinne und wenn es darauf ankommt schließlich wir alle gehören, sind ebenfalls zu vage Begriffe. Die «traurige Sippschaft» beginnt sicher erst dort, und darin dürfen wir zustimmen, wo Exzesse oder sogar verbrecherische Umtriebe in Erscheinung treten. Aber diese Dinge liegen doch eher am Rande des Geschehens.

Die Haupterschwerisse beim Landerwerb für militärische Zwecke bestehen in der starken Ueberbauung und Nutzung des schweizerischen Territoriums durch die zunehmende Industrialisierung, durch den Nationalstraßenbau, durch die immer dichtere Verspannung des untersten Luftraumes mit Fernleitungsnetzen und schließlich ganz allgemeine durch die Expansion der Wohnbezirke im Zuge des hohen Lebensstandards. Dazu kommt, daß militärische Übungsplätze in der Regel Höhenlagen von 1500 m ü. M. nicht übersteigen sollten, wenn man sie das ganze Jahr hindurch benutzen will.

Im Vordergrund der Hemmnisse steht ferner nicht nur der Mensch als Einzel-Individuum in seiner ganzen Garantielosigkeit, sondern auch der Mensch in der kommunalen und kantonalen Kollektivität als Bestandteile eines freiheitlichen demokratischen Staates mit seinen unverbrüchlichen Rechten auf Grundeigentum und Privatbesitz. Das ist ja gerade das Wunderbare, Erhebende und Einzigartige unserer Heimat, aber auch das Widerwärtige und Beschwerliche in der Beschaffung militärischer Übungsplätze, daß man diese nicht einfach wie in einer Diktatur durch staatliche Verfügung belegen kann, sondern daß sie in zähen, manchmal jahrelangen legalen, also verfassungsmäßig einwandfreien Verhandlungen dem privaten Besitz abgerungen werden müssen. Man kann eben auch hier nicht den Fünfer und das Weggli haben. Auch für die militärischen Landkäufe gilt das eherne Gesetz von Angebot und Nachfrage, wobei der Landmann in ganz besonderem Maße an seine Scholle gebunden ist, und öfters, sogar gegen gute Bezahlung und Realersatz, nicht zu bewegen ist, sein angestammtes Heimwesen zu verlassen oder zu veräußern. Das ist verständlich, ja ich möchte sagen sogar segensreich, angesichts der prekären Lage im landwirtschaftlichen Sektor und im Hinblick auf seine prädominante Stellung für unsere Lebensmittelversorgung.

Nun aber zum Technischen selbst. Die Schulen und Kurse unserer Armee sind auf die Dreiteilung von Frühling, Sommer und Herbst eingespielt. Jeder Platz kann nur dreimal für die Zeit der

Schießverlegung einer Rekrutenschule belegt werden: April bis Juni, Juni bis August, August bis Oktober. Zwischenhinein kommen, wenn man Glück hat, noch die Wiederholungskurse der Truppe, sowie Spezialschießkurse usw. Es gibt aber auch Plätze, die zufolge ihrer Höhenlage nur eine Benützung in den Sommermonaten zulassen, oder dann für die Truppe unverhältnismäßig weit vom zugewiesenen WK-Raum entfernt liegen und somit die Dislokationen entweder nicht bewilligt werden oder zeitlich einfach nicht mehr ins Programm hineingehen. Schießplätze mit genügendem Kugelfang und ohne Wohnbezirke, also mit ausreichenden Sicherheiten, bietet uns nur noch das Hochgebirge.

Bisweilen ist es aber auch Bequemlichkeit und mangelnde Erfahrung der Kommandanten, geeignete Plätze, die tatsächlich vorhanden sind, ausfindig zu machen oder rationell zu nutzen. Die Dienstabteilungen des EMD verfügen über ausreichende, à jour geführte Dokumentationen über Schießplätze und Möglichkeiten des Waffeneinsatzes. Viele, vor allem kleinere Plätze sind noch nicht restlos ausgelastet. Auf der andern Seite besteht tatsächlich ein akuter Mangel an Scharfschießplätzen für das Ueben in größerem Verband von Bataillon, Regiment und in kombiniertem Einsatz von Infanterie, Artillerie, Panzer und Flieger. Ein Panzerübungsplatz, wie er für Rollen und Schießen gleichzeitig und dazu für kombinierte Uebungen im Verband nötig wäre, müßte nach Angaben der Fachleute rund 100 km² umfassen. Ein derartiges Terrain kann aber die Schweiz niemals hergeben. Ich wüßte nicht wo. Wir müssen uns für alle Zeiten mit Teillösungen begnügen. Das Einmieten von Plätzen im Ausland auf kürzere oder längere Zeit, ähnlich, wie es im Rahmen der NATO im Austauschverfahren zwischen Deutschland und Frankreich besteht, böte für uns Wehrmänner zweifellos eine sensationelle Abwechslung, würde aber vom Schweizervolk in seiner



Gesamtheit nicht verstanden und hätte außerdem neutralitätspolitische Konsequenzen. Dabei ist nicht zu vergessen, daß wir solche Plätze, mit allen ihren technischen Installationen, die sicher wir bauen müßten, gerade in jenem Momente nicht benützen könnten, wo wir sie für das Ueben im Verband noch nötiger hätten als jetzt, nämlich im aktiven Dienst, dann, wenn die ganze Armee auf den Beinen ist, politische Hochspannung herrscht, und nicht wir, aber vielleicht der betreffende Staat, auf dem sich die Übungsplätze befinden, in kriegerischen Verwicklungen steht.

Dem Erwerb von Grund und Boden für militärische Zwecke steht aber nicht immer der Grundbesitzer als solcher hemmend gegenüber, sondern auch unsere an einen bestimmten Plafond gebundenen Kredite und die damit verbundene Verlangsamung der Transaktionen. Beim Staat müssen die jährlichen Finanzvorschläge vor das Volk bzw. vor die Räte als dessen legitime Vertreter, beim privaten Unternehmer lediglich vor die Direktion bzw. vor den Verwaltungsrat. Das Prozedere im Rechtsstaat ist meistens sehr umständlich. Daran läßt sich auch mit Dringlichkeitsbeschlüssen nicht viel ändern.

Im neuesten Fall, nämlich in jenem des Erwerbs der Alp Wichlen bei Elm im Kanton Glarus, vergingen von den ersten Rekognoszierungen des Geländes durch



Das Gesicht des Krieges

Vor zehn Jahren war der Kampf um den starken französischen Stützpunkt Dien Bien Phu in Indochina Mittelpunkt des Weltinteresses. Französische Fremdenlegionäre und Fallschirmjäger verteidigten die abgeschnittene Festung heldenmütig gegen die an Zahl und Waffen weit überlegenen Truppen des Vietminh. Der Fall von Dien Bien Phu brachte auch das Ende der französischen Kolonialherrschaft im Fernen Osten. Unser Bild zeigt ein Sanitätsflugzeug der Franzosen, das eben mit Artilleriefire belegt wird.

Photopress

Erstklassige Passphotos

Pleyer - PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

Fachbearbeiter des EMD bis zur Genehmigung der Landankäufe und Beschlüsse zur Errichtung eines Schießplatzes volle vier Jahre, obschon die Regierung des Landes Glarus das Projekt unterstützt, aber doch gleichzeitig auch die Interessen der glarnerischen Alpwirtschaft, hinter der zum Teil schweizerisches Großkapital steht, berücksichtigen mußte. Dann kamen gewisse Schwierigkeiten mit den NOK, welche mitten durch den in Aussicht genommenen Platz Ueberland-Leitungen ziehen wollten. In Konferenzen und Geländebegehungen konnten die NOK zu einer anderen Tracé-Führung bewogen werden. Dann kam ein notwendig werdendes geologisches Gutachten und wiederum später die sehr zeitraubenden Verhandlungen mit privaten Grundeigentümern, der Gemeinde Elm und dem Kanton in allen möglichen Belangen, deren Erwähnung nicht in den Rahmen dieser Ausführungen gehört. Der hinterste Teil des glarnerischen Kleintales gehört landschaftlich zu den schönsten und unberührtesten Alpentälern der Schweiz. Hier hat sich glarnerisches Bergbauertum in urwüchsiger unverbildeter Kraft erhalten, was auch in

der äußeren Gestaltung der Heimwesen und der starken Bindung der Familien an die karge Scholle zum Ausdruck kommt. Es galt, neben den rein materiellen Verhandlungen, auch in einer öffentlichen Versammlung diese Leute davon zu überzeugen, daß der Waffenplatz dieses Brauch- und Volkstum keineswegs gefährde, daß er im Gegenteil zusätzliche Verdienstmöglichkeiten, bessere Straßenverhältnisse, Urbarisierungsmöglichkeiten und viele andere Vorteile mit sich bringe. Und es galt ihnen auch klar zu machen, daß es schließlich **Schweizer-Soldaten** sind, die hier üben werden und von deren Schüsse die Bergwände widerhallen und daß es auch besser sei, wenn **wir** den Waffenplatz bestimmen können, als wenn uns dereinst, und in Ermangelung einer positiven Einstellung zu den Bedürfnissen der Landesverteidigung, fremde Machthaber vorschreiben würden, wo und wie geschossen und geübt wird!

Major Br.

Schweizerische Armee

Landsturmurse

Der Landsturm ist die «jüngste» der drei Heeresklassen unserer Armee. Er wurde mit dem sog. «Landsturmgesetz» vom 4. Dezember 1886 geschaffen, dessen Ziel darin bestand, die Diensttauglichen zwischen 17 und 50 Jahren, die in der Armee nicht eingeteilt waren, militärisch zu erfassen. Neu in die Armee eingegliedert wurden die 17–20jährigen und die 45–50jährigen als neuer Landsturm; außerdem wurden auch die aus irgendeinem Grund nicht eingeteilten Dienstpflichti-

gen zwischen 20 und 44 Jahren dem Landsturm zugewiesen. Diese Maßnahme sollte einerseits eine bessere Ausschöpfung der Volkskraft zu militärischen Zwecken ermöglichen, und andererseits sollte damit dem letzten schweizerischen Volksaufgebot die völkerrechtliche Anerkennung und damit der Schutz als Kriegführende gewährleistet werden.

Nach dem Gesetz von 1886 sollte der Landsturm nur in Zeiten von Krieg und Kriegsgefahr aufgeboten werden; im Frieden waren die Landsturmpflichtigen ausdrücklich von jedem Instruktionsdienst befreit. Dieser Zustand blieb auch unter der Herrschaft des Bundesgesetzes über die Militärorganisation grundsätzlich bestehen: für die Formationen des Landsturms wurden keine im Gesetz näher umschriebenen Ausbildungskurse vorgesehen. Dagegen wurde eine Ermächtigung an die Bundesversammlung in die Militärorganisation aufgenommen, für den Landsturm besondere Ausbildungskurse von höchstens drei Tagen Dauer anordnen zu können.

Das Fehlen ordentlicher Instruktionsdienste in dieser Heeresklasse erwies sich als erheblicher Mangel. Trotz der großen Diensterfahrung der Landsturmeute bedürfen auch die Landsturmformationen für ihre Kriegsbereitschaft periodischer Instruktionsdienste, damit Kader und Mannschaften Mobilmachungsort, Einsatzgebiet und Kriegsaufgaben kennenlernen und sich der ganze Dienstbetrieb der Landsturmverbände einspielen kann. Die für gewisse Landsturmverbände in den Jahren 1957 bis 1959 angeordneten außerordentlichen Instruktionsdienste haben außerdem gezeigt, daß viele in den Korpskontrollen aufgeführten Leute ge-

Gesunde Hände trotz strengem Dienst



SIPRA 6
MILITÄR - ARBEITSHANDSCHUHE

Handverletzungen sind dem Wehrmann besonders hinderlich. Schützen Sie Ihre Hände mit SIPRA 6 Ganzleder-Handschuhen! Stärker als Ausgangshandschuhe, doch weich und geschmeidig, ist SIPRA 6 der geeignete Handschutz beim Dienst an Waffen und Geräten. Blitzverschluss für griffsicheren Halt. Schweizer Qualität.

klein Fr. 17.80 mittel Fr. 19.50 gross Fr. 21.20

Bezugsquellen nennt



Fabrik für Arbeitshandschuhe
MÖTTELI & CO. ZÜRICH 48
Buckhauserstr. 41 Tel. (051) 54 77 77



Zum Rasieren
Zephyr-Schaum,
und die Klinge
spürst Du kaum!



Der reiche, rahmige und feinblasige Zephyr-Schaum (eine Folge der erstklassigen Rohstoffe) macht die Rasur zu einer Wohltat.

Zephyr-Rasierseife 1.-,
Zephyr-Rasiercreme 1.60,
mit je 4 Silva-Punkten.

Friedrich Steinfels, Zürich